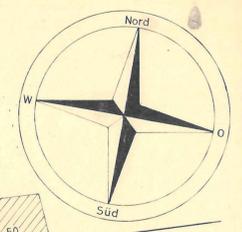


Bebauungsplan Leimengrube/ Hinter den Hochwiesen

LAGEPLAN Maßstab 1:500



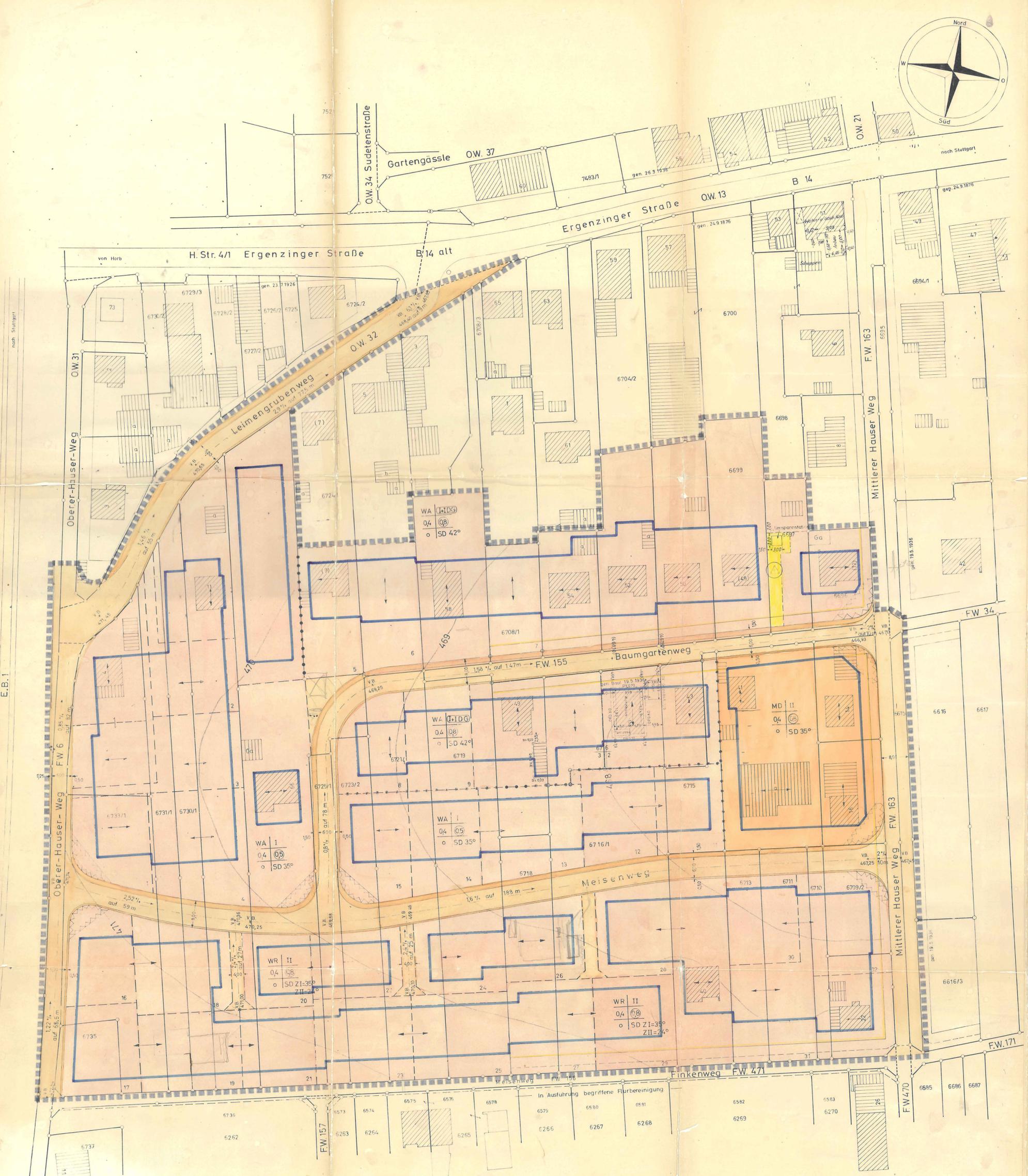
Zeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (5) BBAuG
- Gehweg
- Fahrbahn
- Sicherheitsstreifen
- Öffentliche Verkehrsfläche mit Höhenlage § 9 (11) BBAuG
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) b BBAuG
- Baugrenze § 23 (1) BauNVO
- Überbaubare Grundstücksfläche § 23 (1) BauNVO
- WR
- Keines Wohngebiet § 3 BauNVO
- WA
- Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- MD
- Dorfgebiet § 5 BauNVO
- Fläche für Versorgungsanlagen (hier Umformungsstation) § 9 (1) SBAuG
- Sichtflächen § 9 (1) 2 BBAuG
- Ga
- Garagen § 9 (1) 1 BBAuG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 (1) BauNVO
- Firsttrichtung § 9 (1) 15 BBAuG
- I
- 1. Wollgeschoss und 1. Dachgeschoss zwingend § 18 BauNVO
- II
- 2. Wollgeschosse als Höchstgrenze
- 35°
- hier z.B. Satteldach 35° Neigung § 111 (1) 1 LBO
- 0,4
- Offene Bauweise § 22 BauNVO
- 0,5
- Grundflächenzahl 0,4 § 19 BauNVO
- 0,8
- Geschossflächenzahl 0,5 § 20 B BauNVO
- 0,8
- Geschossflächenzahl 0,8
- Aufzubehende Festsetzung



- In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:
1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BBAuG)
 - 1.1 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 1d BBAuG)
Die Erdgeschossfußbodenhöhen werden nach vorzulegenden Schnittm von der Genehmigungsbehörde festgelegt. (§ 15 LBO)
 - 1.2 Flächen für Garagen (§ 9 (1) 1e BBAuG)
Garagen sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn nicht besondere Flächen ausgewiesen sind.
 - 1.3 Stellung der Garagen (§ 9 (1) ab BBAuG)
Von der Straßenbegrenzungslinie ist ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten.
 - 1.4 Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 (1) 2 BBAuG)
Innerhalb der Sichtflächen sind Anpflanzungen und Einfriedigungen nur bis max. 0,80 m zulässig.
 2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (Örtliche Bauvorschriften § 111 LBO)
 - 2.1 Dachneigung
Garagen, die nicht unter gemeinsamen Dach mit Hauptgebäuden liegen, sind mit Flachdächern von 0 - 5° Neigung auszuführen; es ist auch Pultdach bis 8° Neigung zulässig.
 - 2.2 Kniestücke
An der äußersten Traufseite der Dachflächen sind Kniestücke bis max. 62,5cm einschl. Schwelle zulässig. Bei Gliederung der Außenwände können im Dachgeschoss senkrechte Außenwände zugelassen werden, soweit sie weniger als 2/3 der jeweiligen Gebäuhöhe einnehmen. Diese Flächen sind durch Verschälung oder dergleichen in Material und Farbe abzusetzen. Bei 2-gesch. Bauweise sind Kniestücke nicht zugelassen.
 - 2.3 Garagen, Anbauten und Nordächer, die nicht unter gemeinsamen Dach mit dem Hauptbaukörper liegen, sind in allen Ansichtsfleichen oben horizontal abzuschließen.
 - 2.4 Einfriedigungen
Als Begrenzung der öffentlichen Verkehrsflächen gegen die übrigen Grundstücksflächen werden von der Gemeinde in Zuge des Ausbaus der öffentlichen Straßen Rabattsteine vorgesehen.
Zulässig sind lebende Einfriedigungen (Hecken) und darin einbezogene Maschen- oder Knipfrahntüme bis 1,0m Höhe.
Hauszugangsseiten gegen öffentliche Verkehrsflächen bleiben ohne Einfriedigung.
- Als Entwurf gemäß § 2 (6) BBAuG ausgelegt von 11.2.1972 bis 10.3.1972
 Als Satzung gemäß § 10 BBAuG von Gemeinderat beschlossen am 19.6.72
 Genehmigt gemäß § 11 BBAuG von Reg. Präs. W. mit Erlass von Nr.
 Ausgelegt gemäß § 12 BBAuG von bis
 Genehmigung und Auslegung bekannt gemacht am
 In Kraft getreten am
- Bondorf, den

Gefertigt:
 Herrenberg, den 27.1.1972
 ...W. Pollack...
 Vermessungsbüro
 Walter HEINRICH
 Badwieser Straße hinter Hagmann
 7033 Herrenberg, B. Böblingen
 Alzentstraße 6



E.B.1 nach Stuttgart